

Prüfungsregelung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz für Umschulungen in anerkannten Ausbildungsberufen

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.06.2026 erlässt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 71 Abs. 2 in Verbindung mit § 59 und 60 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2025 (BGBl. I Nr. 117), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 246) geändert worden ist, gemäß § 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG folgende Umschulungsprüfungsregelung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für Umschulungsprüfungen für Umschulungen der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in nach dem Berufsbildungsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberufen.

§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung

Für jede bestätigte Umschulung ist eine Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer Chemnitz auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ausbildungsverordnung vorgesehen.

§ 3 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses

Die erfolgreich abgelegte Umschulungsprüfung führt zu der in der jeweiligen Ausbildungsordnung genannten Abschlussbezeichnung.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zu zulassen

1. wer an einer auf das Ausbildungsziel des jeweiligen staatlich anerkannten Ausbildungsberufs gerichteten Umschulung teilgenommen hat, welche nach Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprochen hat,
2. wessen Umschulung der Industrie- und Handelskammer Chemnitz schriftlich oder elektronisch angezeigt wurde und
3. wer die im Umschulungsvertrag vereinbarte Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.

(2) Sofern die Prüfung in zwei auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umzuschulende aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen

haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(3) Auf Antrag sind Umzuschulende zur Zwischenprüfung zuzulassen (§ 48 Abs. 3 BBiG).

(4) Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist nicht vorgesehen.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung wird vom Umschulenden zu den von der Industrie- und Handelskammer Chemnitz vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen. Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten können zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise.

(6) Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die Industrie- und Handelskammer Chemnitz für die Umschulungen deren Umschulungsstätte oder Umschulungsbetrieb in ihrem Kammerbezirk liegt

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) Für Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungen finden ausschließlich zu den von der Industrie- und Handelskammer Chemnitz festgelegten Terminen statt.

(3) Für die Durchführung der Prüfungen erhebt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz Prüfungsgebühren entsprechende der jeweils geltenden Gebührenordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Chemnitz, den 16.06.2026

gez. Ralf Hron
Vorsitzender Berufsbildungsausschuss der IHK Chemnitz

Ausgefertigt: Chemnitz, den 06.07.2026

gez. Max Jankowsky
Präsident

gez. Christoph Neuberg
Hauptgeschäftsführer